



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 23. OKTOBER 2009

NR. 43

SEITEN 1485–1521



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1485 Abstimmungsdekret
- 1489 Botschaft zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)
- 1494 Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG); Änderung
- 1496 Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern (Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer)
- 1502 Gesetz über die Strassenverkehrssteuern; Änderung

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 1503 Verfügung Nachjagd

Bund

- 1507 Schiessanzeigen

Eigentumsübertragungen

Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

- 1518 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 1519 Altdorf/Flüelen

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

- 1520 Strafbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1521 Vorläufige Konkursanzeige

Rechtsauskunft

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1521 Korporationen
- 1521 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 29. November 2009

1. Abstimmungstermin

Am 29. November 2009 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr
- Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»
- Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»

2.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)
- Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuer

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. Juli 2009
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindegemeinden die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse, im kantonalen Amtsblatt schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 23. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(Volksabstimmung vom 29. November 2009)

Kurzfassung

Das revidierte Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ladenschlussgesetzes (LSG) soll der Rahmen geschaffen werden, dass die Verkaufsgeschäfte im Kanton Uri die vier bewilligungsfreien Sonntage nutzen können.

Heute dürfen Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Dezember offen halten. Der zuständige Gemeinderat bezeichnet diese Sonntage. Damit der Rahmen gemäss Arbeitsgesetz ausgeschöpft werden kann, ist eine Anpassung im LSG erforderlich. Zudem soll mit einer Anpassung der Ladenöffnung an Werktagen die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Ladenbesitzerinnen und Ladenbesitzer im Kanton Uri ihr Geschäft während der Woche gleich lang offen halten dürfen wie jene in den Nachbarkantonen der Zentralschweiz. Ausserdem sind kleinere Anpassungen in Anlehnung an das ArG vorgenommen worden.

Mit der geplanten Änderung des LSG sollen einerseits der Standort für den Detailhandel im Kanton Uri gestärkt und andererseits Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Urner Verkaufsgeschäfte konkurrenzfähig bleiben und so weniger Kunden an die umliegenden Zentralschweizer Verkaufsgeschäfte verlieren. Gleichzeitig verfolgt die Vorlage das Ziel, den Kundenbedürfnissen besser zu entsprechen. Der Schutz der Arbeitnehmenden ist durch das Arbeitsgesetz sichergestellt, sowohl was die Sonntagsarbeit als auch die verlängerten Öffnungszeiten an Werktagen betrifft.

Der Landrat hat den Änderungen des Ladenschlussgesetzes mit 42:17 Stimmen zugestimmt und sie zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Am 21. Dezember 2007 hat das Bundesparlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, abgekürzt: ArG) verabschiedet. Der Bundesrat hat sie auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Diese Änderung erlaubt den Kantonen, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Das geltende kantonale Recht sieht demgegenüber im Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (nachfolgend Ladenschlussgesetz, abgekürzt: LSG) vor, dass Verkaufsgeschäfte lediglich an zwei Sonntagen im Dezember bewilligungsfrei offen gehalten werden dürfen.

Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen

Die vorgeschlagene Änderung des Ladenschlussgesetzes will einerseits ermöglichen, statt wie bisher zwei neu vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen die Geschäfte bewilligungsfrei offen gehalten werden dürfen. Der im geänderten ArG den Kantonen zugestandene Rahmen soll damit voll ausgeschöpft werden. Andererseits sollen die Ladenöffnungszeiten an Werktagen jenen der Einkaufszentren der Nachbarkantone angeglichen werden. Schliesslich werden Unklarheiten im LSG behoben, die sich in der Praxis zeigten.

Damit soll das LSG dem heutigen Konsum- und Kundenbedürfnis und dem Wettbewerb angepasst werden. Die Interessen der Arbeitnehmenden werden damit nicht beeinträchtigt, denn diese werden nach wie vor durch das Arbeitsgesetz des Bundes gewahrt.

Die wichtigsten Änderungen

Unterstellte Betriebe (Artikel 3)

In Artikel 3 Absatz 2 wird der Begriff des Verkaufsgeschäftes im Sinne des Ladenschlussgesetzes definiert. Zur Verdeutlichung werden im zweiten Teilsatz in beispielhafter Form verschiedene Geschäfte aufgeführt, die unter den Begriff des Verkaufsgeschäftes fallen. Neu soll diese beispielhafte Aufzählung um die Take-away-Betriebe erweitert werden. Als Take-away-Betriebe gelten Imbissstände, also Verkaufsstände für den Verkauf von Mahlzeiten und Getränken für den mobilen Verzehr.

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zum Gastgewerbebetrieb mit Verkauf über die Gasse (wie Schnellrestaurant oder Imbissstand in einem Gebäude) schwierig bzw. fliessend sein. Erfüllt ein Betrieb sowohl die Voraussetzungen eines Gastgewerbebetriebes als auch jene eines Take-away-Betriebes (Gastgewerbebetrieb mit Verkauf über die Gasse), namentlich indem er gegen Entgelt Getränke ausschenkt oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle und zum mobilen Verzehr abgibt, so hat er sowohl die Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes als auch jene des Ladenschlussgesetzes zu beachten.

Nicht unterstellte Betriebe (Artikel 4)

In Artikel 4 werden abschliessend jene Betriebe aufgeführt, die nicht den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes unterstellt sind. Die Aufzählung soll wie folgt präzisiert beziehungsweise erweitert werden:

- a) Reine Gastwirtschaftsbetriebe, also Gastwirtschaftsbetriebe ohne Verkauf über die Gasse, sind vom Geltungsbereich des Ladenschlussgesetzes ausgenommen. Sie fallen allein unter das Gastwirtschaftsgesetz. Das verdeutlicht Artikel 4 Buchstabe e LSG. Gastgewerbebetriebe mit Verkauf über die Gasse dagegen haben sowohl die Voraussetzungen gemäss Gastwirtschaftsgesetz als auch jene gemäss Ladenschlussgesetz zu beachten.
- b) In Anlehnung an die Regelung in Artikel 43 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2), wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Messebetrieben insbesondere an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden können, sollen neu auch im Ladenschlussgesetz die Messebetriebe ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden (Artikel 4 Buchstabe n LSG). Als Messebetriebe gelten dabei Betriebe, die für Ausstellerinnen und Aussteller Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen durchführen.

Ladenöffnung an Werktagen

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 ArG gilt die Arbeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit. In Anlehnung daran bestimmt Artikel 5 Absatz 1 LSG neu, dass die Verkaufsgeschäfte von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet sein können. Das bisherige Recht hat die Ladenöffnungszeiten am Morgen nicht geregelt. Das neue Recht schliesst diese Lücke. Die Ladenschliessungszeit am Abend ist gemäss bisherigem Recht auf 18.30 Uhr festgesetzt. Die neue Ladenschlusszeit 20.00 Uhr gleicht sich den Ladenschliessungszeiten in den Einkaufszentren der Nachbarkantone (Einkaufszentren «Mythencenter», Ibach, «Seewen Markt», Seewen, «Länderpark», Stans) an und berücksichtigt die Interessen der Kundschaft. Auch Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften in kleineren Gemeinden erhalten dadurch grössere Flexibilität, um den geänderten Konsumbedürfnissen gerecht zu werden. So können künftig beispielsweise auch Pendlerinnen und Pendler nach der Arbeitszeit bedient werden, die bisher grossenteils aufgrund der Ladenschlusszeiten gezwungen waren, ausserhalb des Wohnortes ihre Einkäufe zu tätigen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind jedoch frei im Entscheid, ob sie die maximalen Öffnungszeiten nutzen wollen oder nicht.

Wie bisher dürfen Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

Neu sollen schliesslich die Verkaufsgeschäfte gemäss Artikel 5 Absatz 2 LSG vor öffentlichen Ruhetagen bis 18.00 Uhr geöffnet sein können. Bisher war dies längstens bis 17.00 Uhr zulässig. Auch damit werden die Ladenöffnungszeiten vor öffentlichen Ruhetagen an jene in den Verkaufsgeschäften der Nachbarkantone und an die Bedürfnisse der Kundschaft angeglichen.

Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

Gemäss Arbeitsgesetz können die Kantone neu bis zu vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung arbeiten dürfen. Das geltende kantonale Recht dagegen sieht vor, dass der Gemeinderat in gegenseitiger Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften zwei Sonntage im Dezember bezeichnet, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei geöffnet sein können. Die Änderung des LSG will den bundesrechtlichen Rahmen ausschöpfen und inskünftig erlauben, die Geschäfte an vier statt bloss an zwei Sonntagen im Jahr bewilligungsfrei offen zu halten.

Damit soll einerseits der Wirtschaftsstandort Uri für den Detailhandel gestärkt werden. Andererseits sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Urner Verkaufsgeschäfte konkurrenzfähig bleiben und weniger Kundschaft an die umliegenden Zentralschweizer Verkaufsgeschäfte verlieren. Indem die vorgeschlagene Änderung den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Vergleich zur geltenden Regelung im Ladenschlussgesetz zwei zusätzliche bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zugesteht, die nach bisherigem Recht zwar auch möglich gewesen wären, aber nur über Ausnahmegewilligungen erwirkt werden konnten, vermindert sich auch der administrative Aufwand. Schliesslich dient die Änderung auch dem Ziel, sich den gewandelten Kundenbedürfnissen anzupassen.

Um sicherzustellen, dass die Detailhandelsbetriebe im ganzen Kanton von einheitlichen Verkaufssonntagen profitieren können, soll neu die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften (Vertretung der Detailhandelsbranche) und der Gemeinden zuständig sein, einheitlich vier Sonn- oder Feiertage pro Jahr zu bezeichnen, an denen die Verkaufsgeschäfte ohne Bewilligung geöffnet sein dürfen. Bei einer Delegation an die Gemeinden wäre dies nur mit einem grossen Koordinationsaufwand möglich. Bei Bedarf können die vier Sonntage auch rasch an allfällige neue Bedürfnisse angepasst werden.

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Neuerungen, insbesondere die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen und deren Verlängerung an Werktagen, betreffen die Arbeitszeiten der Angestellten. Deren Interessen werden aber ausreichend geschützt durch die Bundesgesetzgebung, namentlich durch das Arbeitsgesetz. Deshalb sind die vorgeschlagenen Änderungen des LSG auch vor dem Hintergrund des Angestelltenschutzes durchaus vertretbar.

Inkrafttreten

Sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Uri die vorgeschlagenen Änderungen des LSG annehmen, beabsichtigt der Regierungsrat, die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) anzunehmen.

Anhang

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

GESETZ über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Februar 2003 über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

² Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheiten wie auch Tankstellenshops und Take-away-Betriebe.

Artikel 4 Buchstabe e sowie Buchstabe n (neu)

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- e) Gastgewerbebetriebe (ohne den Verkauf über die Gasse);
- n) Messebetriebe.

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

¹ An Werktagen (Montag bis Freitag) können die Verkaufsgeschäfte von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

² Vor öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen.

Artikel 6 Absatz 2

² Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen ihr Geschäft an vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr bewilligungsfrei offen halten. Die zuständige Direktion² bezeichnet nach Anhörung der Gemeinden sowie einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften die vier Sonn- oder Feiertage für das ganze Kantonsgebiet.

¹ RB 70.1421

² Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Ausnahmen

¹Das zuständige Amt³ kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Artikel 5 und 6 offen zu halten.

²Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das zuständige Amt⁴ veröffentlicht die Bewilligungen im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 11 Absatz 2 und 3

²Grössere Veranstaltungen sind vorgängig dem zuständigen Amt⁵ zu melden.

³Das zuständige Amt⁶ kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt⁷.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern (Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer)

(Volksabstimmung vom 29. November 2009)

Kurzfassung

Die Verbrennung fossiler Brennstoffe führt zu Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Schadstoffen, die den Klimawandel massgeblich beeinflussen und die Luft verschmutzen. Ein Grossteil des Ausstosses von Klimagasen, Stickstoffoxid und Feinstaub ist auf den motorisierten Individualverkehr zurückzuführen. Autofahrerinnen und Autofahrer können einen nennenswerten Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten, wenn sie sich beim Kauf für ein verbrauchsarmes Fahrzeug entscheiden. Mit der Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern will der Kanton dieses Bewusstsein fördern und mit der steuerlichen Begünstigung von emissionsarmen Fahrzeugen einen Anreiz schaffen, vermehrt solche Fahrzeuge zu kaufen.

Mit der Änderung soll die Motorfahrzeugssteuer zusätzlich ökologischen Kriterien unterworfen werden. Grundlage für die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer bilden die Bewertungskriterien des Bundes. Zurzeit ist das die Energieetikette, welche Auskunft gibt über den Treibstoffverbrauch und den CO₂-Ausstoss im Verhältnis zum Fahrzeuggewicht. Mit der Energieetikette werden die Personenfahrzeuge in die Effizienz Kategorien A (sehr effizient) bis G (ineffizient) eingeteilt.

Wer einen Personenwagen der umweltmässig besten Effizienz Kategorie A kauft, soll künftig für das Jahr der Erstinverkehrsetzung sowie für weitere drei Kalenderjahre von der Motorfahrzeugsteuer zu 100 Prozent befreit werden. Dank dem Steuerrabatt können Halterinnen und Halter von besonders energieeffizienten und emissionsarmen Personenwagen insgesamt bis maximal ca. Fr. 2000.– sparen.

Das Rabattsystem würde allerdings beim Kanton zu Mindereinnahmen von schätzungsweise rund Fr. 420000.– führen. Auf diese Gelder kann der Staat nicht verzichten, da die Mittel sonst andernorts fehlen. Damit die Befreiung der umweltmässig besten Personenwagen von der Motorfahrzeugsteuer ertragsneutral durchgeführt werden kann, soll der Rabatt bei den besten Fahrzeugen durch einen geringen, aber unbefristeten Zuschlag auf den ineffizientesten Personenwagen kompensiert werden. Konkret soll auf den beiden ineffizientesten Fahrzeugkategorien F und G ein Zuschlag erhoben werden, der zwischen minimal Fr. 35.– und maximal Fr. 70.– pro Jahr liegt. Für Personenwagen der Effizienz Kategorien B, C, D und E, welche bisher das Gros der Fahrzeuge ausmachen, bleiben die Motorfahrzeugsteuern unverändert. Ebenso ändert sich nichts in der Besteuerung für Lieferwagen, Lastwagen und Motorräder. Für diese Fahrzeugkategorien gibt es noch keine Energieetikette.

Der Landrat hat die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern mit 36:21 Stimmen (zwei Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Klimawandel und Luftverschmutzung

Im 20. Jahrhundert nahm die durchschnittliche Temperatur in der Deutschschweiz um 1,3° C zu. Der grösste Teil dieses Anstiegs lässt sich laut Forschung auf die vom Mensch beeinflusste Zunahme der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zurückführen. Die Klimaerwärmung lässt sich bereits heute auch im Kanton Uri nachweisen. Sie wird den Kanton Uri auch in Zukunft nicht unerheblich negativ beeinflussen.

Im Kanton Uri sind insbesondere an den Hauptverkehrsachsen die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid überschritten. In den Neunzigerjahren konnte dank der ergriffenen Massnahmen die Luftverschmutzung zwar verringert werden. Seit dem Jahr 2000 verharren jedoch die besonders kritischen Luftschadstoffe Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon auf einem Niveau über den Grenzwerten. Das Umweltschutzgesetz verpflichtet in diesem Fall die Behörden des Kantons Uri zur Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffemissionen. Der Kanton Uri will sich den Herausforderungen des Klimaschutzes vorausschauend und aktiv stellen. Die Regierung hat dementsprechend den Klimaschutz als Entwicklungsziel ins Regierungsprogramm 2008 bis 2012 aufgenommen.

Grundzüge der Vorlage

Konzeption der Vorlage

Ziel der Revisionsvorlage ist es, das von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz entwickelte Rabattmodell in das bestehende Urner System der Strassenverkehrssteuern zu integrieren. Die Besteuerung nach Gesamtgewicht wird beibehalten. Neu ist lediglich, dass die umwelteffizienten Personenwagen eine Vergünstigung auf die Normalsteuer erhalten. Umgekehrt werden besonders ineffiziente Fahrzeuge mit einem Zuschlag auf die Normalsteuer belastet. Grundlage für die Steuerbefreiung und den Steuerzuschlag bildet momentan die Energieetikette des Bundes.

Die Prinzipien von Rabatt und Zuschlag werden gesetzlich verankert, nicht aber die Details. Es soll Sache des Landrats bleiben, die Steuersätze im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben näher zu bestimmen. Der Landrat hat die Verordnung über die Strassenverkehrssteuern am 2. September 2009 entsprechend angepasst.

Energie- und Umweltetikette des Bundes

Im Jahr 2002 führte der Bund die Energieetikette für Personenwagen ein. Sie gibt Auskunft über den Treibstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Energieeffizienz. Die Energieetikette kennt sieben Effizienzkatgorien von A (sehr effizient) bis G (ineffizient). In die Effizienzkatgorie A wird das beste Siebtel der zum Verkauf zugelassenen Fahrzeuge eingeteilt. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt die Grenzen der Energieeffizienzkatgorien fest. Es überprüft sie alle zwei Jahre und bestimmt sie gegebenenfalls, gestützt auf die Datenerhebung, neu.

Die Energieetikette wird zurzeit in Richtung Umweltetikette weiterentwickelt. Diese ermöglicht eine Differenzierung nach umfassenden ökologischen und insbesondere auch lufthygienischen Kriterien. Dabei wird insbesondere der Ausstoss an NO_x, CO₂ und Feinstaubpartikel einberechnet. Die Überführung der Energieetikette in die Umweltetikette ist für 2011 geplant. Im heutigen Zeitpunkt ist die Energieetikette im Fahrzeugbereich erst für Personenwagen verfügbar.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 6 Absatz 1^{bis} des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern

Artikel 6 Absatz 1^{bis} des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern sieht neu vor, dass energieeffiziente und emissionsarme Motorfahrzeuge mit einem Rabatt belohnt, besonders umweltbelastende und ineffiziente Motorfahrzeuge dagegen mit einem Zuschlag belegt werden können. Die Besteuerung nach zugelassenem Gesamtgewicht bleibt unangetastet, wird aber um die Bemessungskriterien der Umweltbelastung und Effizienz ergänzt.

Als Bemessungsgrundlage für Rabatt und Zuschlag sollen die Bewertungskriterien des Bundes massgeblich sein (Abs. 1^{bis} letzter Satz). Damit übernimmt der Kanton die Umweltqualifikation des Bundes und verzichtet zugleich auf die Definition von eigenen Umweltstandards.

Indem das Kriterium für die Rabattberechtigung vom Bund laufend unter Berücksichtigung der Technologieverbesserungen nachgeführt wird, ist garantiert, dass immer nur die besten Fahrzeuge in den Genuss des Rabatts kommen.

Zum Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2010 vorgesehen. Die vom Landrat im Zusammenhang mit der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer beschlossene Verordnungsänderung gilt nur, wenn die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern in der Volksabstimmung angenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Grundsatz der Einnahmeneutralität

Der Steuererlass für Personenwagen der A-Kategorie führt zu jährlichen Einnahmeausfällen von schätzungsweise Fr. 420 000.–. Da die Finanzlage des Kantons keine Steuergeschenke erlaubt, soll der aktuell generierte Ertrag aus den Motorfahrzeugsteuern beibehalten werden. Es soll aber auch nicht mehr Geld in die Kantonskasse fliessen. Die Umsetzung soll grundsätzlich ertragsneutral erfolgen. Mit der Vorlage wird die Steuerlast anders verteilt, indem umweltfreundliche Fahrzeuge steuerlich entlastet, weniger umweltfreundliche Fahrzeuge dagegen belastet werden.

Keine personellen Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen auf die Verwaltung. Der geringe Mehraufwand kann mit dem bestehenden Personalbestand bewältigt werden.

Weitere Bemerkungen zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer

Handelt es sich bei der Ökologisierung um eine Steuererhöhung?

Nein, die Strassenverkehrssteuer wird nicht generell erhöht. Das Steuersystem wird bloss punktuell umgestaltet und als Lenkungsinstrument konzipiert. Die Steuerlast wird nach ökologischen Gesichtspunkten umverteilt. Einzig besonders umweltbelastende und ineffiziente Fahrzeuge (sog. Dreckschleudern) werden höher belastet. Käuferinnen und Käufer von ökologischen und klimafreundlichen Fahrzeugen sollen dagegen steuerlich entlastet werden.

Wer profitiert vom Rabatt?

Personenwagen der besten Effizienzklasse sollen laut Verordnung ab erster Inverkehrsetzung für das laufende Kalenderjahr und die drei folgenden Kalenderjahre in den Genuss eines Steuererlasses kommen. Dank dem Steuerrabatt können Halterinnen und Halter von Personenwagen der Kategorie A kumuliert über die gesamte Rabattfrist Fr. 660.– bis maximal Fr. 2 000.– sparen. Rund 1 200 der insgesamt 17 000 im Kanton Uri immatrikulierten Personenwagen fallen in Uri in diese Kategorie.

Welche Fahrzeuge werden mit einem Zuschlag belegt?

Auf Personenwagen der Effizienzklassen F, G und Personenwagen, die über keine Effizienzklasse verfügen, wird ein geringer, aber unbefristeter Zuschlag erhoben, um Einnahmeneutralität zu erreichen. Vorgesehen auf Stufe Verordnung ist, dass die Halterinnen und Halter von Personenwagen dieser ineffizientesten

Fahrzeugkategorien einen Zuschlag zwischen minimal Fr. 35.– und maximal Fr. 70.– pro Jahr bezahlen (heute Fr. 58.–).

Was ist mit den Fahrzeugen der übrigen Kategorien?

Für Personenwagen der Effizienzkategorien B, C, D und E werden die Steuersätze wie bisher einzig nach Gesamtgewicht berechnet. Die Motorfahrzeugsteuern bleiben für sie unverändert. Welcher Kategorie Ihr Fahrzeug angehört, können sie unter www.bfe.admin.ch/energieetikette/00886/ nachschauen.

Was ändert sich bei einer Umklassierung?

Ausschlaggebend ist die Klassierung zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung. Fällt beispielsweise ein bisher A-klassierter Personenwagen während der Dauer der Rabattfrist nach einer Neubestimmung in die Kategorie B, so verliert er deswegen den Steuererlass nicht.

Was geschieht bei Handänderungen von rabattberechtigten Personenwagen?

Bei Handänderungen werden Rabatte unter Berücksichtigung der gesamten Rabattdauer auf den neuen Halter bzw. die neue Halterin übertragen. Wechselt beispielsweise ein Fahrzeug zwei Jahre nach Inverkehrsetzung den Halter oder die Halterin, so kommen der neue Halter respektive die Halterin noch bis zum Ende der Rabattfrist in den Genuss des Rabatts.

Was ändert sich für Lieferwagen, schwere Motorwagen und Zweiräder?

Das Rabattmodell wird nur für Personenwagen eingeführt. Zurzeit werden nämlich keine anderen Fahrzeugkategorien mit einer Energieetikette eingestuft. Namentlich für Lieferwagen, schwere Nutzfahrzeuge, Reisebusse und für alle Arten von Motorrädern gibt es deshalb weder einen Rabatt noch einen Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer.

Lieferwagen können zu einem späteren Zeitpunkt ins Rabatssystem aufgenommen werden, wenn für sie vom Bund ein Effizienzsystem eingeführt wird und wenn der Landrat das beschliesst. Vorläufig ist aber noch kein solches vorgesehen. Für schwere Nutzfahrzeuge gilt die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, die bereits eine starke Lenkungswirkung zugunsten von modernen Abgastechnologien entfaltet.

Was ist mit Neuwagen, die vor Inkrafttreten der Revision gekauft wurden?

Das Rabattmodell gilt auch für Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Neuerung in Verkehr gesetzt worden sind. Doch wird für diese der Rabatt nur gewährt, soweit die Vierjahresfrist für die Rabattberechtigung noch nicht abgelaufen ist. Wurde beispielsweise ein Fahrzeug im August 2009 als «sauberes» Fahrzeug der Energieeff-

Effizienzklasse A in Verkehr gesetzt, gilt der Rabatt vom 1. Januar 2010 noch bis Ende 2012 (aber nicht rückwirkend).

Nützt die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer dem Klima- und Umweltschutz?

Die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer soll langfristig die Effizienz der Fahrzeugflotte steigern und die Umweltbelastungen reduzieren. Vor allem der Ausstoss von Klimagasen wird verringert, was der zunehmenden Klimaerwärmung entgegenwirkt.

Wissenschaftliche Untersuchungen der ETH Zürich haben gezeigt, dass finanzielle Anreizsysteme durchaus einen Beitrag leisten können, damit sich der Marktanteil von effizienten Fahrzeugen erhöht. Bonussysteme wie das vorliegende schaffen laut Untersuchungsergebnissen gute Anreize, um den Anteil von Fahrzeugen der obersten Effizienzklassen zu erhöhen. Neben dieser positiven Lenkungswirkung liess sich auch eine hohe Akzeptanz von Rabattmodellen feststellen. Die Revisionsvorlage erfüllt diese Anforderungen.

Wie handeln die anderen Kantone?

Acht Kantone haben bereits ökologisierte Motorfahrzeugsteuern realisiert, in elf weiteren Kantonen sind solche in Planung.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern (Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer) anzunehmen.

Anhang

Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern

GESETZ
über die Strassenverkehrssteuern
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1994 über die Strassenverkehrssteuern¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} Energieeffiziente und emissionsarme Motorfahrzeuge können mit einem Rabatt belohnt, besonders umweltbelastende und ineffiziente Motorfahrzeuge mit einem Zuschlag belegt werden. Bemessungsgrundlage für Rabatt und Zuschlag bilden die Bewertungskriterien des Bundes.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 50.1411

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Nachjagd

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2009

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c¹), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2009/2010» vom 15. Mai 2009 und die Verfügung SID «Jagdplanung» vom 15. Mai 2009 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2009:

Region	Zählgebiet	Abschussplanung/Jagdstrecke			
		Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und älter	Hirschkuh 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
	Richtzahl	25	10	8	7
	Abschusszahlen ord. Jagd	16	5	5	6
	Differenz	-9	-5	-3	-1
II	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*				
	Richtzahl	45	19	13	13
	Abschusszahlen ord. Jagd	36	16	12	8
	Differenz	-9	-3	-1	-5
III	Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*				
	Richtzahl	110	50	30	30
	Abschusszahlen ord. Jagd	61	23	26	12
	Differenz	-49	-27	-4	-18

Total Region I, II und III				
Richtzahl	180	79	51	50
Abschusszahlen ord. Jagd	113	44	43	26
<i>Differenz</i>	-67	-35	-8	-24

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen), für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) und für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2009 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2009 und über die Jagdplanung 2009.
- b) Bis auf Widerruf unter Telefon 1600 bleibt die Regionenwahl verbindlich, das heisst, der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.
- c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
- d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
- e) Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 7. November 2009 und bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis grundsätzlich das Plansoll erfüllt ist. Vor allem in der Region III sind aus verschiedenen Gründen die Abschusszahlen der ordentlichen Jagd recht deutlich unter den Erwartungen zurückgeblieben. Das Amt für Forst und Jagd behält sich hier daher vor, die Nachjagd vor Erreichen der ursprünglichen Richtzahl abzuschliessen.

Jeder Jäger hat sich am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.

- f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.

- g) Die kantonalen Banngebiete bleiben – ausgenommen im Urserental das Gebiet 4.1 (Urserental – St. Annaberg – Gurschen) und im Schächental das Gebiet 2.3 (Seldbach – Sulzbach) – für die Nachjagd geschlossen. Die beiden partiellen eidgenössischen Banngebiete 1.2 und 1.4 (partielles Banngebiet Urirotstock und partielles Banngebiet Fellital) sind für die Nachjagd geöffnet.
- h) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.
- i) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
- k) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
- l) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.
2. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Zum Abschuss werden 9 Hirsche freigegeben.
- b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken). Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
- c) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
- d) Das partielle eidg. Banngebiet Urirotstock ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Urirotstock ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 der Jagdbetriebsvorschriften 2009, Seite 24 der Dokumentation für die Jagd 2009/2010, umschrieben.
- e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--------------------|-------------|
| ■ Für Hirschstiere | Fr. 10.–/kg |
|--------------------|-------------|
- Das Geweih wird konfisziert.
3. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Zum Abschuss werden 9 Hirsche freigegeben.
- b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken). Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
- c) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.

- d) Das kantonale Banngebiet 2.3 (Seldbach – Sulzbach) ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet.
- e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--------------------|-------------|
| ■ Für Hirschstiere | Fr. 10.–/kg |
|--------------------|-------------|
- Das Geweih wird konfisziert.
4. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Zum Abschuss wären gemäss Richtzahl 49 Hirsche freigegeben. Da in der Region III aus verschiedenen Gründen die Abschusszahlen der ordentlichen Jagd recht deutlich unter den Erwartungen zurückgeblieben sind, behält sich das Amt für Forst und Jagd daher vor, die Nachjagd in dieser Region vor Erreichen der ursprünglichen Richtzahl abzuschliessen.
- b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken). Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
- c) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
- d) Das partielle eidg. Banngebiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2009, Seite 25 der Dokumentation für die Jagd 2009/2010, umschrieben.
- e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--------------------|-------------|
| ■ Für Hirschstiere | Fr. 10.–/kg |
|--------------------|-------------|
- Das Geweih wird konfisziert.
5. In der Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) ist alles Hirschwild zum Abschuss frei. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
6. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich – wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 Abs. 2 h) der Jagdverordnung.
7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256
Mo	26.10.09	16.00–23.00	Val Maighels
Di	27.10.09	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	(Modul 3201.130) Stelrm Oberalp
Mi	28.10.09	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	694 800/167 825 Stelrm Val Maighels
Mo	23.11.09	14.00–20.00	695 260/165 920
Di	24.11.09	09.00–12.00 13.00–20.00	
Mi	25.11.09	09.00–12.00 13.00–20.00	

Der Hauptzugang zur SAC-Maighelshütte ist immer gewährleistet. Der Zugang zur SAC-Cadlimohütte über den Bornengo-Pass ist in der Regel gewährleistet.

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiess-tage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 081 258 23 32.

Chur, 23. Oktober 2009

Kdo Koord Absch 32/RWM Schweiz AG

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25 000, Blatt 1231, Urseren
-----	------	--------------------------------	--

Mi	11.11.09	10.00–15.00	Mätteli (Modul 3104.050) 686 200/160 500 Zivile Lawinenabschüsse
----	----------	-------------	--

Truppe: Komp Zen Geb D A

Eingesetzte Waffen: 8.3 cm Rak Rohr

Art und MW Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 888 83 21; ab Schiesstag Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 874 42 90, Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 23. Oktober 2009

Kdo Koord Asch 31

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 245, 255, Stans und Sustenpass
-----	------	--------------------------------	---

Do	05.11.09	10.00–15.00	Chlialp (Artillerie)
Fr	06.11.09	10.00–15.00	(Modul 3103.070)
Mo	09.11.09	10.00–17.00	681 700/178 000
Di	10.11.09*	08.00–11.00*	*Reservetag
Mi	11.11.09	09.00–15.00	
Do	12.11.09	09.00–15.00	
Fr	13.11.09*	08.00–12.00*	*Reservetag Zivile Lawinenabschüsse

Truppe: Komp Zen Geb D A

Eingesetzte Waffen: 8.1 cm und 12 cm Mw

Art und MW Schiessen: Scheitelhöhe 5000 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 888 83 21; ab Schiesstag Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 874 42 90, Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 23. Oktober 2009

Kdo Koord Asch 31

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25000, Blatt 1232, Oberalppass
Mi	11.11.09	10–15.00	Strahlgand
Do	12.11.09	08.00–11.00	(Modul 3104.130) 691 500/168 600 Zivile Lawinenabschüsse

Truppe: Komp Zen Geb D A

Eingesetzte Waffen: 8.3 cm Rak Rohr

Art und MW Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen ab Schiesstag: Truppenauskunftsstelle Telefon 041 888 83 21; ab Schiesstag Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 874 42 90, Regionale Auskunftsstelle Telefon 041 888 84 90.

Altdorf, 23. Oktober 2009

Kdo Koord Asch 31

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2398.1201, 920 m², Plan Nr. 28, Winterberg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Gemelli AG, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf

Erwerber:

Wälchli Andreas und Aschwanden Marlene, Hellgasse 37, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Oktober 2006

Andermatt

Grundstück Nr.: M2568.1202, Autoeinstellplatz Nr. 14, $\frac{1}{40}$ Miteigentum an Nr. D1118.1202; Grundstück Nr.: M2570.1202, Autoeinstellplatz Nr. 16, $\frac{1}{40}$ Miteigentum an Nr. D1118.1202; Grundstück Nr.: M2572.1202, Autoeinstellplatz Nr. 18, $\frac{1}{40}$ Miteigentum an Nr. D1118.1202

Veräusserin:

PlanUri GmbH, Sunnebodeweg 1, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Stockwerkeigentümergeinschaft Sunnebodeweg 2/4, 6490 Andermatt; Borner Franco, Höhenweg 37, 5040 Schöftland; Russi-Gisler Gebhard, Gemstockstrasse 1, 6490 Andermatt; Leach-Frei Martin und Dora Maria, Bodenstrasse 28, 6490 Andermatt; Schuler Martin, Im Grund 10, 6462 Seedorf; Diethelm Sonja, Im Grund 10, 6462 Seedorf; Baldini-Betschart Manuela, Weingärtli 4, 6454 Flüelen; Crameri Giovanni, Via Resoré 32, 6949 Comano; Schmid-Digryte Hanspeter und Audrone, Sunnebodeweg 2, 6490 Andermatt; Jauch-Renner Anna, Sunnebodeweg 2, 6490 Andermatt; Gisler-Wenk Kurt und Luzia, Bhofstrasse 33, 8332 Russikon; Walker Alfred, Gotthardstrasse 202, 6487 Göschenen; Pedrazzini Enrico und Pedrazzini Shahinian Linda, Postfach 32, 6827 Brusino Arsizio; Planzer-Ellenberger Dominik und Ellenberger Planzer Françoise, Hofstatt, 6466 Bauen; Furrer-Luzzani Walter und Cornelia, Studenstrasse 27A, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Juni 2008

Andermatt

Grundstück Nr.: S2620.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Maisonettewohnung Nr. 132 im Dachgeschoss ½ und Nebenraum, ³¹³/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Föry Roman, Bergstrasse 11, 6414 Oberarth

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966

Grundstück Nr.: S2626.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 124 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ²⁶⁸/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202

Veräusserer:

Föry Roman, Bergstrasse 11, 6414 Oberarth

Erwerberin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Juli 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: 459.1205, 3595 m², Plan Nr. 63, Breitermätteli, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Trottoir, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Müller Johann

Erwerberin:

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Gätzlistrasse 2, 6440 Brunnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Bürglen

Grundstück Nr.: 763.1205, 68 m², Plan Nr. 5, Stiege, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Erben der Herger Frieda

Erwerberin:

Beltrametti-Gisler Margaretha, Bötzingenstrasse 12, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Dezember 2008

Erstfeld

Grundstück Nr.: 170.1206, 294 m², Plan Nr. 40, Taubach, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Püntener Alfred, Talweg 3, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Püntener Markus, Talweg 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Mai 1969

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1582.1206, 1 000 m², Plan Nr. 8, Landfrig, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zraggen-Stadler Alois, Wilerstrasse 67, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Imholz-Zraggen Peter und Silvia, Wilerstrasse 65, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Mai 2009

Seedorf

Parzelle von 3 102 m², ab Grundstück Nr.: 200.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bannwald, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräussererin:

Bürgergemeinde Seedorf, Dorfstrasse 44, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

unbekannt

Seedorf

Grundstück Nr.: 505.1214, 964 m², Plan Nr. 7, Seemätteli, übrige bestockte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Körner-Imholz Alfred

Erwerber:

Camenzind-Strasser Daniel und Eva, Lehmat 5, 6375 Beckenried

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Oktober 2008

Seedorf

Grundstück Nr.: S1009.1214, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Nord (gelb), $\frac{165}{1000}$ Miteigentum an Nr. 328.1214

Veräusserer:

Erben des Mosch-Herger Josef

Erwerberin:

Zimmermann-Mosch Maria Theresia, Blumenfeldstrasse 14, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. April 2009

Grundstück Nr.: S1010.1214, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Süd (braun), $\frac{165}{1000}$ Miteigentum an Nr. 328.1214

Veräusserer:

Erben des Mosch-Herger Josef

Erwerberinnen:

Stump-Meier Sonja, Sonnenbergli 4, 6422 Steinen; Meier Sibylle, Rütelistrasse 31, 6442 Gersau

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. April 2009

Grundstück Nr.: S1011.1214, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Nord (grün), $\frac{179,5}{1000}$ Miteigentum an Nr. 328.1214

Veräusserer:

Erben des Mosch-Herger Josef

Erwerberin:

Triolo-Mosch Bernadette, Blumenfeldstrasse 16, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. April 2009

Grundstück Nr.: S1012.1214, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Süd (blau), $\frac{179,5}{1000}$ Miteigentum an Nr. 328.1214

Veräusserer:

Erben des Mosch-Herger Josef

Erwerberin:

Aschwanden-Mosch Klara, Blumenfeldstrasse 16, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. April 2009

Grundstück Nr.: S1013.1214, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (rot), $\frac{311}{1000}$ Miteigentum an Nr. 328.1214

Veräusserer:

Erben des Mosch-Herger Josef

Erwerber:

Mosch-Keller Josef, Blumenfeldstrasse 5, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. April 2009

Spiringen

Grundstück Nr.: S1500.1218, Sonderrecht an Doppelhaus 1 (rot), $\frac{560}{1000}$ Miteigentum an Nr. 123.1218, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Planzer Ernst, Derelen, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Bissig-Gisler Paul und Bernadette, Derelen, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Januar 2002

Grundstück Nr.: S1501.1218, Sonderrecht an Doppelhaus 2 (grün), $\frac{440}{1000}$ Miteigentum an Nr. 123.1218, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Bissig-Gisler Paul und Bernadette, Derelen, 6464 Spiringen

Erwerber:

Planzer Ernst, Derelen, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. September 2000

Altdorf, 23. Oktober 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 200 vom 15. Oktober 2009, Seite 20

9. Oktober 2009

Solarbau AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.002.375-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 24.4.2008, S. 18, Publ. 4446076). Statutenänderung: 8.10.2009. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 8.10.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura(CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 201 vom 16. Oktober 2009, Seite 17

12. Oktober 2009

Genossenschaft KIL – Silenen,

in Silenen, CH-120.5.000.006-3, Gotthardstrasse 157, 6473 Silenen, Genossenschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.9.2009. Zweck: Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder den Erwerb, den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung des Kurszentrums in Silenen. Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen. Anteilscheine: Anteilscheine zu Fr. 2000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Frei, Ruedi, von Neckertal, in Waldstatt, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lüscher, Robert, von Moosleerau, in St. Gallen, Mitglied und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Walter, von Luzern, in Kriens, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Wehrli, Hansruedi, von Schaffhausen, in Luzern, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Affentranger, Heinz, von Luthern, in Frauenfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Zovag SRC GmbH (Ch-320.4.059.779-9), in Widnau, Revisionsstelle.

12. Oktober 2009

Gebr. Lussmann Schreinerei AG,

in Silenen, CH-120.3.002.298-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom 29.6.2007, S. 19, Publ. 3999622). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Auditor Revisions AG, in Rotkreuz (Risch), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: KTU Treuhand & Revisions AG (CH-170.3.033.581-1), in Risch, Revisionsstelle.

12. Oktober 2009

Landwirtschaftliche Genossenschaft Erstfeld,

in Erstfeld, CH-120.5.001.322-5, Genossenschaft (SHAB Nr. 158 vom 18.8.2008, S. 19, Publ. 4615460). Statutenänderung: 25.6.2009. Zweck neu: Die Genossenschaft bezweckt, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe zu fördern. Diesen Zweck sucht sie namentlich zu erreichen durch die Vermittlung landwirtschaftlicher Produktionsmittel und Verbrauchsgüter, die Vermittlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das Erbringen weiterer Dienstleistungen sowie die Förderung der beruflichen Kenntnisse und des genossenschaftlichen Geistes durch geeignete Veranstaltungen. Sie kann sich zu diesem Zweck an andern Gesellschaften beteiligen oder mit anderen Gesellschaften zusammenarbeiten. Sie kann Liegenschaften halten, kaufen, verkaufen und vermieten und stellt die daraus erwirtschafteten Mittel in erster Linie landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Indergand, Hans, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Furrer, Hans, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Püntener, Walter, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Josef, von Bürglen, in Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

12. Oktober 2009

Pfyl Partner AG,

in Altdorf UR, CH-020.9.002.465-7, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 119 vom 24.6.2009, S. 31, Publ. 5087610), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Domizil neu: Seedorferstrasse 56, 6460 Altdorf UR.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 203 vom 20. Oktober 2009, Seite 17

14. Oktober 2009

TaskSolution AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.038-6, Flüelerstrasse 122, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13.10.2009. Zweck: Die Gesellschaft

bezweckt die Organisation von Geschäftsnetzwerken, beruflicher Aus- und Fortbildung, Schulungen und Beratungen im In- und Ausland, Herstellen von unternehmerischen Kontakten, Anbieten administrativer Dienstleistungen, insbesondere die Vermittlung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Medizin und der Paramedizin, digitaler Medien, Sport, Tourismus, Innenarchitektur und Gestaltung jeglicher Art. Die Gesellschaft kann selber Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 13.10.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Devigus-Meier, Beatrice, von Zürich, in Zürich, Präsidentin, mit Einzelunterschrift; Gisler, Beat, von Schattdorf, in Altendorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Oktober 2009

sol/casa AG,

bisher in Baar, CH-170.3.031.240-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 27.1.2009, S. 26, Publ. 4846430). Gründungsstatuten: 17.9.2007, Statutenänderung: 7.9.2009. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o Bissig Immobilien AG, Lehnplatz 9, 6460 Altdorf UR. Zweck: Planung, Projektierung, Ausführung, Beratung und Vermittlung von Bauvorhaben sowie Verwaltung von Immobilien; kann Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Grundstück Nr. 1360 in Grosswangen zum Preis von höchstens Fr. 1 460 000.– zu übernehmen (wie bisher). Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bissig, Adelrich, von Isenthal, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (wie bisher); Tharpex Treuhand- und Revisions AG, in Zug, Revisionsstelle (wie bisher).

Altdorf, 23. Oktober 2009

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Walker Peter, Axenstrasse 72, Flüelen
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung der Balkone
Bauplatz: Steinmattstrasse 5, Parzelle 1243

Attinghausen

- Bauherrschaft: Wyrsch Werner, Regliberg, Attinghausen
Bauvorhaben: Ersatz-Neubau Remise/Sägereieinstellraum
Bauplatz: Regliberg, Parzelle 485
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Gurtellen

- Bauherrschaft: Konsortium Steinbruch Wassnerwald (SBW),
c/o Caspar Walker, Feld, Gurtellen
Bauvorhaben: Inertstoffdeponie, befristet
Bauplatz: Areal Gütli (Steinbruch Wassnerwald), Gemeinde Gurtellen

Realp

- Bauherrschaft: Simmen Urs, Urschnerblick, Realp
Bauvorhaben: Lukarnenaufbau und Ausbau Estrich
Bauplatz: Wohnhaus Urschnerblick, Parzelle 745
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Schattdorf

- Bauherrschaft: Kleiner Christel und Suter Beat, Haldistrasse 4, Haldi
Bauvorhaben: Teilabbruch und Wiederaufbau Stallgebäude
Bauplatz: Haldiberg, Parzelle L514.1213
Bemerkung: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 23. Oktober 2009

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf/Flüelen

Mit Zustimmung der Baudirektion Uri vom 18. August 2009 wird gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Waldstrassen Bannwald Altdorf und Flüelen

Infolge Änderung der Zufahrtsberechtigung zum Kapuzinerkloster muss die Signalisation der Fahrberechtigung auf der Bannwald-Waldstrasse angepasst werden. Die Änderung betrifft die Bannwald-Waldstrasse vom Kleinkaliberstand bis zur Verzweigung Kapuzinerkloster. Für den übrigen Teil der Bannwald-Waldstrasse gilt die Fahrtregelung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1994.

Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrates Altdorf und Flüelen gestattet».

Verzweigung untere Planzern (beim Forstwerkhof), Koordinaten 691 570/ 193 487
Verzweigung Kapuzinerkloster, Koordinaten 691 702/ 193 460

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbe-

schränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf/Flüelen, 23. Oktober 2009

Korporationsbürgergemeinde Altdorf
Korporationsbürgergemeinde Flüelen

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 20. Oktober 2009 hat die Staatsanwaltschaft II gegen ACHOURI Sabri, geboren 18. Juni 1986 in El Kaf, tunesischer Staatsangehöriger, des Abd Gani und der Fatina, ledig, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b AuG.
2. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von Fr. 600.–
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 105.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 23. Oktober 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 20. Oktober 2009 hat die Staatsanwaltschaft II gegen DAMAS DOS SANTOS MELE Sylvania, geboren 27. August 1968 in Coroaci, brasilianische Staatsangehörige, des Agenor dos Santos Pedro und der Damas dos Santos Terinha, verheiratet, Hausfrau, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG und Art. 118 Abs. 1 AuG.
2. Sie wird bestraft mit einer Geldstrafe von Fr. 1 200.–
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 305.– gehen zulasten der Beschuldigten.
5. Die Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 23. Oktober 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Vorläufige Konkursanzeige

1. Schuldnerin: Genial Shuttle GmbH, Reussacherstrasse 32, 6460 Altdorf

2. Datum der Konkurseröffnung: 24. September 2009

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später

Altdorf, 23. Oktober 2009

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 5. November 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Korporationen

Mittwoch, 4. November 2009

- Korporationsbürgergemeindeversammlung in Erstfeld
20.00 Uhr im Pfarreizentrum

Vereine

Samstag, 31. Oktober 2009

- Hubertusmesse in Bürglen

19.30 Uhr in der Pfarrkirche, mit musikalischer Gestaltung der Jagdhornbläsergruppe «Bärgarvä».

Sonntag, 8. November 2009

- Hubertusschiessen in Wassen

8.30 bis 16.00 Uhr im Jagdstand «Standel» (Standblattausgabe bis 15.00 Uhr).

Samstag, 14. November 2009

- Hubertusjagd in Unterschächen

Treffpunkt: 7.00 Uhr im Hotel Alpina.

Veranstungskalender Altdorf

Oktober

23. J+S Kids Starterlektion, KTV Altdorf,
obere Hagenturnhalle (jeweils freitags bis 18. Dez) Fr, 17.30–19.00
23. Komeedi, theater (uri) Fr, 20.00
24. Kleidersammlung Texaid, Strassensammlung Sa, 8.00
24. Landeswallfahrt nach Sachseln, Pfarreien St. Martin & Bruder Klaus
24. Herbstfest, Trachtengruppe Altdorf, Hotel Goldener Schlüssel Sa, 20.00
24. «Stahlbergerheuss: Im Schilf», Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.15
- 24./25. «Uri Rockt», Winkel, Nähere Infos siehe Tagespresse Sa/So, 20.00–3.00
25. Familienführung für Kinder ab 6 Jahren So, 11.00
in Begleitung eines Erwachsenen, Haus für Kunst Uri
25. Christoph Lauener:«...meine süsse Süsse!», theater (uri) So, 17.30+20.00
26. Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU Mo, ab 7.00
26. Spielabend für Jugendliche und Erwachsene, Ludothek Mo, 19.30
- 27./28. Elternbesuchstage, Kantonale Mittelschule Uri Di/Mi
28. Gschichtä- und Märlichischtä mit Barbara Mi, 14.15–14.45
Kantonsbibliothek Uri Stiftung
28. Tanzkurs, Haus der Volksmusik,
Hotel Goldener Schlüssel Mi, 20.00–22.00
weiterer Kurs: Mi, 4. Nov., 20.00–22.00
30. LatinClubDanceNight mit Salsaworkshop, Latino Club Uri Fr, 21.00
Kellertheater im Vogelsang
31. Grosshallen-Faustballturnier,
Männerturnverein Altdorf, Feldli Sa, 14.00–20.00
31. Schnupperkurs, Synchronschwimmen Uri,
Schwimmbad Altdorf Sa, 17.00
31. Jugendtheater: «Dracula», Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.15

November

1. Allerheiligen-Gedenkfeier, Gesang Cäcilinerverein,
Kirche St. Martin So, 13.30
3. «Nie wieder sprachlos»: Frauenkommunikations-Seminar Di, 19.30
Frauenbund Uri, Pfarreizentrum St. Martin
5. Franz Hohler: Das Zauberschächtelchen, Kellertheater Do, 20.15
6. Nothilfekurs Teil 1, Samariterverein Altdorf, Winkel Fr, 19.45
7. Nothilfekurs Teil 2, Samariterverein Altdorf, Winkel Sa, 8.00

- | | | |
|---------|---|-----------------------------|
| 7. | Papiersammlung, Strassensammlung Gemeinde Altdorf | Sa, ab 7.30 |
| 7. | Karlstagforum, Kantonale Mittelschule Uri, Kollegikapelle | Sa, ab 10.00 |
| 7. | Ökumenischer Gottesdienst mit der Pfadi, Kirche Bruder Klaus | Sa, 16.30 |
| 7. | Herbstkonzert, Feldmusik Altdorf (FEMU), Winkel | Sa, 20.00 |
| 7. | TEK.NOW! DJ Albert Laserbeat & Benjamin Bongo,
Kellertheater | Sa, 21.00 |
| 8. | Familiengottesdienst mit Rübäliechtl-Umzug,
Kirche St. Martin | So, 17.30 |
| 9. | Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU | Mo, ab 7.00 |
| 9. | Suppenausschank im Winkel (bis 23. Dez.) | Mo–Fr, 11.30–13.00 |
| 10. | Blutspende, Samariterverein Altdorf, Winkel | Di, 16.00 |
| 10. | Trafo Improvisation, theater (uri) | Di, 20.00 |
| 12. | Martinimarkt, Lehnplatz | Donnerstag |
| 13.–15. | Kilbikaffeestube, Damenturnverein Altdorf,
Winkel | Fr/Sa/So, 18.00/13.00/13.00 |
| 13./14. | Fire Party Chilbi 09, Feuerwehrverein Altdorf, Winkel | Fr/Sa, 21.00 |
| 14./15. | Chilbi | Sa/So |
| 14. | Müli-rad-Konzert, Peter Gisler, Pfarreizentrum St. Martin | Sa, 16.30 |
| 14. | Raiffeisen-Trophy, Schwimmklub Uri, Schwimmbad Altdorf | Sa, 17.00 |
| 14. | Philip Maloney: Lesetour, Kellertheater im Vogelsang | Sa, 20.15 |
| 15. | Kilbi-Gottesdienst mit Cäcilienverein, Kirche St. Martin | So, 10.00 |
| 15. | Chilbitanz und Kaffeestubä, theater (uri) | So, 13.00–17.00 |
| 16. | Kartonsammlung, Strassensammlung ZAKU | Mo, ab 7.00 |
| 17. | Frauenmesse, Kirche Bruder Klaus, Frauengemeinschaft Altdorf | Di, 19.30 |
| 17. | «Übertritt Oberstufe», Schule und Elternhaus Uri,
St. Karl | Di, 19.30–21.30 |
| 18. | Gschichtä- und Märlichischtä mit Ursula
Kantonsbibliothek Uri Stiftung | Mi, 14.15–14.45 |
| 18. | Märchenspektakel «Aschenbrödel», theater (uri) | Mi, 16.00–17.45 |
| 19. | Budgetversammlung Gemeinde Altdorf, theater (uri) | Do, 19.00 |
| 19. | «Herzinfarkt – Wenn das Herz weh tut...»,
Naturforschende Gesellschaft Uri, Kantonale Mittelschule Uri | Do, 19.30–21.00 |

Dezember

- | | | |
|----------|---|--------------------|
| 5. | Ausstellung: «Der Einzug des Automobils in Uri»
(bis 10. Jan. 2010), Historisches Museum Uri | Mi–So, 13.00–17.00 |
| 5./6.+8. | Urner Schülermeisterschaften, FC Altdorf, Feldli | 8.00–22.00 |
| 8. | Eucharistiefeier, Kirche St. Martin/Kirche Bruder Klaus | Di, 10.00/18.00 |
| 8. | Sonntagsverkauf | Dienstag |
| 10. | Weihnachtsmarkt, Lehnplatz | Donnerstag |

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 11. | Christkindlimarkt, Lehnplatz | Freitag |
| 11. | Abendeinkauf, Neues Altdorf | Freitag |
| 11. | Weihnachts-Ensembleskonzert der Musikschule Uri,
Kirche St. Martin | Fr, 19.00 |
| 11.-13. | Radball-Grümpeltturnier, RMV Altdorf, Winkel | Fr, ab 18.00 |
| 11. | Radlerparty «Oldie-Night», RMV Altdorf, Winkel | Fr, 21.00 |
| 12. | Radlerparty «Hits & Evergreens», RMV Altdorf, Winkel | Sa, 21.00 |
| 15. | Spielabend für Jugendliche und Erwachsene, Ludothek | Di, 19.30 |
| 15. | Adventsfeier in der Kirche St. Martin,
Frauengemeinschaft Altdorf | Di, 19.30 |
| 18. | Kolping-Gedenkfeier, Kolping Altdorf, St- Anna-Kapelle | Fr, 19.00 |
| 18. | Abendeinkauf, Neues Altdorf | Freitag |
| 19. | Gottesdienst mit Harfe und Orgel, Freunde der Kirchenmusik
Kirche St. Martin | Sa, 18.00 |
| 19. | Weihnachtskonzert der Kantonalen Mittelschule Uri
Kirche St. Martin | Sa, 20.00 |
| 20. | Sonntagsverkauf, Neues Altdorf | Sonntag |
| 23. | Abendeinkauf, Neues Altdorf | Mittwoch |
| 23. | Schwimmbad Altdorf: täglich durchgehend offen bis 3. Jan. 2010 | |
| 24./25. | Weihnachts-Gottesdienste, Heiligabendfeiern und
Mitternachtsmessen | |
- Zeiten und Details siehe www.altdorf.ch > Veranstaltungskalender

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Ehe- und Familienberatung Uri	041 870 50 42
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



13. November 2009, 17.30 Uhr, Uristiersaal, Altdorf



KANTON
URI

Einladung zum Diskussionsforum

Exportfähigkeit der Schweizer und Urner Wirtschaft; Darlegung der Chancen für unsere KMU-Wirtschaft

Die Exportwirtschaft der Schweiz basiert auf einem gesunden Mix bestehend aus Grosskonzernen und zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben (KMU). Die Urner Wirtschaft weist ähnliche Strukturen auf. Könnte dies allenfalls eine Chance sein, vermehrt am Export teilzunehmen?

Sie sind eingeladen, gemeinsam mit Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann und Wirtschaftsvertreter die Exportfähigkeit der Schweizer und Urner Wirtschaft zu diskutieren. Gastgeber sind die Volkswirtschaftsdirektion Uri und die Urner Botschafter.

Veranstaltungsort

Uristiersaal, Dätwyler Holding AG
Gotthardstrasse 31, Altdorf



Referent

Johann N. Schneider-Ammann
Präsident der Schweizer Maschinen-,
Elektro- und Metallindustrie (Swissmem),
Nationalrat

Diskussionsteilnehmer

- Lukas Braunschweiler, CEO RUAG Holding AG
- Reto Welte, CFO Dätwyler Holding AG
- Andreas Ruch, Inhaber RUCH Griesemer AG
- Christoph Bilger, Geschäftsführer Aggregat AG
- Jürgen Kraus, Leiter Local Cable Systems, Pfisterer Ixosil

Anmeldung zum Diskussionsforum an:

arlette.gisler@ur.ch (Anmeldeschluss ist der 9. November 2009)

Volkswirtschaftsdirektion Uri / Botschafternetz für den Kanton Uri

Die Uri-Botschafter

Volkswirtschaftsdirektion

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Telefon +41 (0)41 875 28 86

E-Mail raphael.bodenmueller@ur.ch

Website www.uri-botschafter.ch

AZA 6460 Altdorf

